

Änderungen der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 mit 12. Nachtrag

gemäss Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2019

Art. 8a Lehrpersonen der städtischen Sonderschulen (neu)

¹ Für die an den städtischen Sonderschulen tätigen Lehrpersonen gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss den Bestimmungen für die nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen der Volksschule.

² Zur Arbeitszeit gemäss § 7 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung zählen auf der Kindergartenstufe auch die begleiteten Pausen und die Auffangzeiten.

Art. 8a wird zu 8b

Art. 17 Abs. 1

Die Entschädigungen werden in Form von Jahrespauschalen, Stundenlohn oder Entlastung vergütet. Die Höhe der Entschädigung für die Verwaltungsaufträge, die weiteren Funktionen sowie die Vertretung der Schulleitungen und Lehrpersonen in der Zentralschulpflege und der Lehrpersonenvertretung in den Kreisschulpflegen ist im Anhang 4 geregelt.

Art. 21 Abs. 2 wird aufgehoben.

Die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 findet sich hier:

https://winterthur.tlex.ch/app/de/texts_of_law/1.4.5-8.1?diff=unified